

RS UVS Oberösterreich 2002/06/06 VwSen-108295/2/Br/Rd

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.06.2002

Rechtssatz

Das Unterlassen des Ankreuzens alternativer Punkte in einem auf Lenkerbekanntgabe gerichteten Begehren, stellt keine Übertretung nach § 103 Abs.2 KFG dar, wenn ein Name angeführt wird, der im Kontext nur als jener des Lenkers gedeutet sein kann.

Schlagworte

Verschulden, Lenkerauskunft, unzweifelhaftes Auskunftsbegehrn

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at